

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OBERE BEEKENIEDERUNG“

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG (BEGRÜNDUNG)

ALLGEMEINES:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt in den Gemeinden Otterstedt (nördlich des Ortsteiles Otterstedt), Narthauen und Benkel und hat eine Größe von ca. 375 ha.

Naturräumlich gehört der Bereich zur Landschaftseinheit 634, Zevener Geest.

Das Schutzgebiet grenzt nordöstlich an das LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und das FFH-Gebiet Nr. 38 „Untere Wümmeniederung“ an.

GEBIETSBESCHREIBUNG UND NATURAUSSTATTUNG

Die Talniederung wird durch den Oberlauf der Otterstedter Beeke und ihren angrenzenden, zumeist kleinräumigen Röhrichten und Hochstaudenfluren bestimmt.

Angrenzend finden sich ausgedehnte, teilweise extensive Grünlandbereiche, Feldgehölze, Wallhecken und Baumgruppen, die den Landschaftsraum reich und vielfältig strukturieren.

An den höher gelegenen Talhängen prägen Intensivgrünland im Wechsel mit Ackerflächen das Bild der Landschaft.

Charakteristische Baumarten sind Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*). Gewässernahe Flächen zeigen ein kleinteiliges Standortmosaik mit Weidengebüschen, Röhrichten und Brachestadien.

Der Raum insgesamt ist kaum besiedelt und durch die Lage fernab von größeren Siedlungsbereichen nicht verlärmert. Dem Erholungssuchenden bietet sich der Eindruck einer nur wenig beeinflussten, naturnahen und ungestörten Landschaft.

Teile des Gebietes sind zudem für den Brutvogelschutz von landesweiter Bedeutung.

Durch die Lage bachaufwärts zum LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ erfüllt die Beekeniederung gleichzeitig auch eine wichtige Pufferfunktion für das FFH-Gebiet, in das mittlerweile wieder zahlreiche schutzbedürftige Arten der FFH-Richtlinie (sog. Anhang II-Arten) wie Fischotter, Lachs und Neunaugen zurückgekehrt sind.

SCHUTZZIELE UND SCHUTZZWECK

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Zu diesem Zweck sind insbesondere

- der Bachlauf der Otterstedter Beeke mit seinen Ufergehölzen
- das Grünland im gesamten Schutzgebiet insbesondere das Feucht- und Nassgrünland sowie das mesophile Grünland mit seiner besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz sowie
- die Bäume, Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Bruchwaldreste

zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln.

Für den Biotopkomplex Fließgewässer und der ungestörten Entwicklung seiner lebensraumtypischen Arten ist dabei von wesentlicher Bedeutung eine möglichst natürliche, eigendynamische Entwicklung der Gewässer und seiner Randstreifen zuzulassen bzw. nicht zu behindern.

In diesem Sinne ist z.B. die Fließgewässerunterhaltung nur sehr behutsam vorzunehmen und auf die schutzbedürftigen Biotoptypen und Arten abzustimmen.

Zugleich ist für den Schutz dieses Lebensraumes von wesentlicher Bedeutung, dass Fremdstoffe wie z.B. Sand und Eisenocker (die z.B. nach Umbruch, unsachgemäßer Unterhaltung, Grundwasserabsenkung freigesetzt werden) nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße in die Gewässer gelangen können.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, sind insbesondere die Verbote § 4 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 14 in den Verbotskatalog aufgenommen worden.

Das Grünland selbst ist, soweit es nicht schon aus vegetationskundlichen Gründen Bedeutung hat, Nahrungs-, Aufzucht- und Ruhe-/Rastgebiet einer Brutvogelfauna, die in Teilen des Gebietes (entlang von Beeke und Dauensiekgraben) noch landesweite Bedeutung besitzt.

Erhalt, besser noch extensive Nutzung des Grünlandes, Ruhe bzw. Vermeidung von Störungen, Weiträumigkeit bei gleichzeitigem Vorhandensein von nicht oder nur unregelmäßig genutzten Randbereichen sowie die Erhaltung eines morphologisch wechselhaftem Reliefs (kleinräumiger Wechsel von trockenem und nassem Grünland) ist unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung der Schutzziele, die mittels der Verbote des § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 10, 14, 16, 17, 21 bis 26 hoheitlich umgesetzt werden sollen.

Die Wiedereinebnung von Fahrspuren oder die Auffüllung von durchgetretenen Tränkenstellen wird von diesen Verboten nicht erfasst.

Daneben ist für bestimmte Handlungen, die im Einzelfall unproblematisch sein können, mit dem § 5 ein Erlaubnisvorbehalt in den Verordnungstext aufgenommen worden.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und hierbei insbesondere die Grünlandnutzung dem Erhalt des Gebietes insgesamt dient.

Damit die im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe auf Dauer bestehen und diese landschaftserhaltende Funktion ausüben können, kann es ggf. im Einzelfall unumgänglich sein, dass Betriebserweiterungen oder Betriebsverlagerungen in das Schutzgebiet hinein erforderlich werden.

Der Landkreis Verden hat dieser möglichen Entwicklung Rechnung getragen, in dem er in der Verordnungskarte schon jetzt entsprechende Zielräume für Ansiedelungen dargestellt hat. Dadurch ist es möglich, dass sich derartige Entwicklungen naturschutzfachlich nahezu störungsfrei vollziehen können.

Gleichzeitig soll durch diese Vorgehensweise zum Ausdruck gebracht werden, dass landwirtschaftliche Nutzung und Landschaftsschutz unproblematisch nebeneinander funktionieren können, soweit gegenseitige Anforderungen abgestimmt werden.

Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 für die Grünlanderneuerung durch Pflügen, Fräsen oder die Behandlung mit Totalherbiziden dient dabei in diesem Zusammenhang insbesondere auch dem Schutz der Landwirte. Sie sollen davor bewahrt werden, aus Unkenntnis oder Versehen die nicht ohne vegetationskundliche Kenntnisse nur schwer erkennbaren streng geschützten Flachland-Mähwiesen oder sonstige schutzbedürftige Biotope zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Der Schutz des Landschaftsbildes sowie der dauerhafte Erhalt der Erholungsfunktion dieser Landschaft ist ein weiteres wichtiges Schutzziel dieser Verordnung. Regelungen hierzu finden sich insbesondere in § 4 Absatz 1 Ziffern 11 bis 20 sowie 26.